jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/6/18 2002/16/0059

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.06.2002

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §15 Abs1;

Rechtssatz

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 GGG (in der Fassung vor der NovelleBGBl I 142/2000) ist als Wert einer unbeweglichen Sache der Einheitswert anzusetzen. Diese Bestimmung hat nach der ständigen hg Judikatur nur dann zur Anwendung zu kommen, wenn die Liegenschaft selbst das Ziel des erhobenen Begehrens bzw der in einem Vergleich begründeten Leistungspflicht ist, wenn es also um die Herausgabe bzw Übertragung der Liegenschaft geht. Im vorliegenden Fall vereinbarten die Vergleichsparteien aber nicht die Übertragung der Liegenschaft, sondern die Aufhebung der daran bestehenden Miteigentumsgemeinschaft, und zwar primär im Wege des Verkaufes an einen Dritten zu einem vorerst nicht unter S 4,5 Mio liegenden Kaufpreis. Auf diese Vereinbarung ist ebenso wie auf Teilungsklagen als Bemessungsgrundlage nicht der Einheitswert, sondern die von den Parteien vorgenommene Bewertung - im vorliegenden Fall also der vorgegebene Verkaufspreis - anzuwenden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002160059.X01

Im RIS seit

18.10.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.10.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at